

Ladinische Bildungs- und Kulturdirektion

Bindergasse, 29
39100 Bozen

intendenza-ladina@provincia.bz.it

Wiederholung des Berufsbildungs- und Probejahres

Die Lehrperson [], geboren am [], hat mit Wirkung ab [] mit [] einen unbefristeten Arbeitsvertrag in der [] abgeschlossen.

Das Berufsbildungs- und Probejahr wurde im Schuljahr [] geleistet.

Laut meinem eigenen Bericht als zuständige Schulführungskraft und laut Gutachten des Komitees zur Dienstbewertung der Lehrpersonen wurde das Berufsbildungs- und Probejahr der Lehrperson negativ bewertet.

*In diesem Absatz bitte folgende Anmerkungen zum Berufsbildungs- und Probejahr anbringen:
Ausführlicher Bericht sowie Angabe der festgestellten beruflichen Schwächen, den Qualifizierungsbedarf,
Beschreibung der notwendigen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen*

Somit muss das Berufsbildungs- und Probejahr von [] gemäß Beschluss der Landesregierung vom 10.01.2017, Nr. 10 wiederholt werden. Im zweiten Berufsbildungs- und Probejahr muss ein Inspektor/eine Inspektorin für die Beurteilung hinzugezogen werden. Erhält die Lehrperson am Ende des Schuljahres eine positive Bewertung wird sie in der Stammrolle bestätigt. Gemäß Art. 10, Absatz 6 der Anlage A des Beschlusses der Landesregierung vom 10.01.2017, Nr. 10 kann im Falle einer erneuten negativen Bewertung das Berufsbildungs- und Probejahr nicht ein weiteres Mal wiederholt werden und somit erfolgt die Dienstenthebung.

Das Berufsbildungs- und Probejahr wird somit mit Wirkung ab [] wiederholt.

Gegen diese Maßnahme kann gemäß Artikel 409 ff der Zivilprozessordnung Rekurs beim ordentlichen Gericht eingereicht werden. Dem Rekurs kann jedenfalls ein Schlichtungsversuch vorausgehen.

Die Schulführungskraft

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)